

Was Studien über Brand oder Crash mit Carbon-Aussagen

Carbon birgt Krebsgefahr

Carbon ist hochfest und leicht – kann aber bei Brand oder brechen- schneiden (Crash) gefährlich werden. Anwesende Bürger und Rettungskräfte müssen sich während der Hilfemaßnahmen bei einer Betriebsstörung, einem Brand vor Staub schützen, vor allem aber vor Carbon-Rauch.



Die Rettungsschere funktioniert – doch der Staub eines geborstenen i3 kann die Gesundheit schädigen, fand der ADAC heraus. Carbonfasern werden auch in Windindustrie-anlagen verbaut.

Carbon, reißt und splittert. Das ist in mehrererlei Hinsicht gefährlich: zum einen entsteht beim Reißen von Carbon giftiger Staub, weshalb die Forscher sowie auch der ADAC Rettungsmannschaften rät, bei einer Betriebsstörung WKA (Brand) oder verunfallten Carbonwagen Staubschutz anzulegen.

Krebsgefahr durch brennendes Carbon



Wenn eine Carbon- Windindustrieanlage oder ein Carbon- Auto Crash, müssen die Feuerwehr- oder Rettungsmannschaften Atemschutzgeräte anlegen. Zudem können in die Haut eindringende Carbon-Fasern zu eitrigen Entzündungen führen. Das ergab eine Untersuchung des [Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe](#) (WIWeB) der Bundeswehr in Erding, [von der der Norddeutsche Rundfunk berichtet](#). Als gravierender noch sehen die Wissenschaftler es an, wenn Carbon anfängt, zu brennen. Denn dann ähneln die entstehenden Mikrofasern in Größe und Wirkung dem krebserregenden Asbest. Der Untersuchung zufolge können die beim Brand freiwerdenden Carbon-

Mikropartikel tief in die Lunge eindringen und dort Tumore auslösen. Wenn also ein Carbon-Auto crasht, sollte daher jeder Kontakt mit Haut oder Schleimhaut mit den freiwerdenden Partikeln vermieden werden. Auch dürfen Verbrennungsgase keineswegs eingeatmet werden, raten die Bundeswehr- Forscher – eine Erkenntnis, die beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg noch nicht angekommen ist. Fürs WEG 113 Stäbelow werden **weitere (2) Windindustrieanlagen genehmigt**, siehe Immissionsschutzrechtlicher Bescheid vom 19.08.2016. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird ebenfalls nicht durchgeführt, weil man dort der Auffassung ist, in der Trinkwasserschutzzone II und III Waidbach kann es keine Betriebsstörung geben.

Originalauszug StAfLUMM Immissionsschutzrechtlicher Bescheid:

Eine Leckage im Havariefall wird über Drucksensoren erkannt. Das Ölversorgungssystem des Getriebes wird über Drucksensoren ständig überwacht. Ein Druckabfall im Ölversorgungssystem löst einen sofortigen Stopp der Ölpumpe aus, um weiteren Ölverlust zu vermeiden. Die WEA wird parallel dazu automatisch gestoppt. Weiterhin verfügt das Getriebe über eine Ölstandsüberwachung, die einen Ölverlust zusätzlich detektiert. Auch ein detektierter Ölverlust löst einen sofortigen Stopp der Ölpumpe und der WEA aus.

Ein Platzen der Hydraulikschläuche verursacht erheblichen Schaden im Umkreis von mehreren 100 m. Das Öl läuft aus dem Maschinenhaus am Turmmast herunter und wird durch die Rotoren fein verteilt. Das können auch Drucksensoren und der erwähnte sofortige Stopp der Ölpumpe nicht verhindern.

Originalauszug StAfLUMM Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock lehnte mit Schreiben vom 04.09.2014 die WEA ID 1027-02 aufgrund ihres geplanten Standortes in der Trinkwasserschutzzone II (TWSZ) der Oberflächenfassung Warnow und dem damit verbundenen Umgang mit Mineralölen in diesem Bereich ab.

Mit Schreiben vom 24.9.2014 reichte die Antragstellerin zusätzliche Antragsunterlagen ein, in denen u.a. konstruktive Vorbeugemaßnahmen an der WEA selbst sowie technische Maßnahmen im Rahmen des Betriebes der WEA sowie im Falle einer Havarie beschrieben werden, die einen Öleintrag ins Gewässer verhindern. Die Vorkehrungen umfassen insbesondere die Installation eines Ölfangstellplatzes auf dem Kranstellplatz, Auffangmöglichkeiten im Turmboden, Beschichtung des Kellerraumes der WEA sowie konkrete Überwachungsmechanismen im Fall einer Leckage.

Auch eingebaute Auffangwannen für Betriebsstörungen können bei einem Brand nicht verhindern, dass der Boden der Trinkwasserschutzzone erheblich kontaminiert wird.

Genehmigungsverfahren nach BimSchG sollten im Bereich von Wasserschutzgebieten und auch den Zustrombereichen aufgrund des massiven Bodeneingriffs für Fundamente sowie der geplanten Pfahlbohrungen (Rammen von ca. 35 Stahlpfeilern durch Wasserführende Deckschichten Länge ca. 15 - 25m) und der Drainagewirkung der umfänglichen Zuwegungen zwingend mit einem **wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren belegt werden.**

Aus Art. 2 Abs. 2 GG folgt die Verpflichtung von Politik, Verwaltung und Gesetzgeber gesundheitliche Risiken untersuchen zu lassen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die sicherstellen, dass Windkraftanlagen nur dort aufgestellt werden dürfen, wenn und soweit **Beeinträchtigungen der Gesundheit nicht entstehen.**

Redaktion: BIRS e. V.